

Umsetzung der Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege»

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) Stand: 12. August 2019

Geltenden Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
	<p><u>§ 68a Verfahren in nachobligatorischen berufsvorbereitenden Angeboten für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS</u> ¹ <u>Absolventinnen und Absolventen der Volksschule, die ein berufsvorbereitendes Angebot besuchen, können in sinngemässer Anwendung von § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsjahres die freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren.</u> ² <u>Sie können, wenn sie die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden haben, in die FMS provisorisch, in die IMS und WMS definitiv übertreten.</u></p>	<p>Die Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» fordert eine Anpassung der Schullaufbahnverordnung und eventualiter weiterer Erlasse, nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021/2022, damit den Schülerinnen und Schülern des ZBA (Schule „Zentrum für Brückenangebote“) der Zutritt zu einer weiterführenden Schule (FMS, WMS, IMS) über eine neutrale Aufnahmeprüfung wieder ermöglicht wird, unabhängig von ad personam Aufnahmen, die individuelle Lösungen für Einzelfälle darstellen.</p> <p>Das Erziehungsdepartement schlägt vor, die Möglichkeit, in einem Berufsvorbereitungsjahr die freiwillige Aufnahmeprüfung zu absolvieren, nicht auf die Jugendlichen im Zentrum für Brückenangebote zu beschränken, sondern auf alle Jugendlichen auszuweiten, die ein nachobligatorisches</p>

Geltenden Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
		<p>berufsvorbereitendes Angebot besuchen. Dazu gehören neben dem ZBA auch die Vorkurse und Vorlehren an den Berufsfachschulen, Motivationssemester, etc.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kann die freiwillige Aufnahmeprüfung von den betroffenen Jugendlichen zwei Mal absolviert werden: ein Mal im 11. Schuljahr, wenn die erwünschte Berechtigung nicht aufgrund der Zeugnisse erreicht wurde (vgl. §§ 67 Abs. 3 und 68 Abs. 2 SLV) und ein Mal im darauffolgenden Jahr (vorgeschlagener § 68a SLV).</p> <p>Der Übertritt in die FMS ist analog zu § 67 Abs. 3 SLV provisorisch, in die IMS und WMS analog zu § 68 Abs. 2 SLV definitiv. Beim provisorischen Übertritt in die FMS müssen die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semester austreten, wenn sie im Zeugnis nach dem 1. Semester die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen (vgl. § 48 SLV).</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 am 16. August 2021 in Kraft.</p>	